Niederschrift über die Sitzung

des beschließenden Bau- und Umweltausschusses Furth

Tag und Ort: am **22.02.2016** im Sitzungssaal der Gemeinde Furth

Vorsitzender: Horsche, 1. Bürgermeister

Schriftführer: Bruckmoser, Bauamtsleiter

Eröffnung der Sitzung: Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um **19:00** Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayerische Gemeindeordnung ortsüblich bekannt gemacht worden sind.

Anwesend: Von den 9 Mitgliedern (einschließlich Vorsitzender) des Bau und Umweltausschusses Furth sind 9 anwesend.

Eichstetter Helmut	
Halbinger Alois	
Gewies Matthias	
Hammerl Bartholomäus	
Lederer Andreas	
Rieder Sebastian	i.V. für Popp Florian
Rössel Peter	
Scherble Hans-Peter	

Es fehlen entschuldigt: Popp Florian

Es fehlen unentschuldigt:

Zudem sind anwesend: 2. Bürgermeister Josef Fürst
Gemeinderat Hüttinger Robert

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Bau- und Umweltausschuss somit nach Art. 47 Abs. 2,3 GO, Art. 32 Abs. 2 GO, Art 33 GO, Art. 34 Abs. 1 KommZG beschlussfähig ist.

Öffentlicher Sitzungsteil

TOP 1 – Genehmigung der letzten Niederschrift

Nr.	Anw.	Für	Gegen	**Beschluss:**
1	9	9	0	Die Niederschrift der letzten Bau- und Umweltausschusssitzung vom 21.12.2015 wird von den Mitgliedern des Bau- und Umweltausschusses ohne Einwand genehmigt.

TOP 2 – Informationen und Bekanntgaben

2/1 – ILE-Sitzung in Pfeffenhausen

Am 05.04.2016 findet um 19:00 Uhr im Sitzungssaal des Marktes Pfeffenhausen ein Gespräch hinsichtlich der Erstellung des integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes statt. Die im Gemeinderat bestellten Mitglieder erhalten eine gesonderte Einladung.

2/2 – Gewässerunterhaltungszweckverband

Die Unterhaltungsarbeiten des Gewässerunterhaltungszweckverbands an den von der Gemeinde Furth gemeldeten Flächen wurden zwischenzeitlich ausgeführt.
Das Aushubmaterial wird nach mehrwöchiger Zwischenlagerung an bachnahen Flächen entweder durch die Anlieger oder den gemeindlichen Bauhof entfernt und außerhalb der Hochwasserflächen wieder aufgebracht.

TOP 3 - Antrag auf Schulwegbeförderung von Rannertshofen bis Furth, Feststellung der Gefährlichkeit des Schulwegs

Bereits im Vorgriff auf die Bau- und Umweltausschusssitzung besichtigten die Mitglieder des Bau- und Umweltausschusses ab 18 Uhr die Situation vor Ort.
Die Tochter besucht seit September 2015 die Grundschule in Furth. Der Schulweg führt über eine verengte, unübersichtliche und von LKWs vielbefahrene Zubringerstraße zum Kieswerk Eichstetter. Des Weiteren beträgt die Gesamtstrecke über 1,5 km, wovon 800 m außerorts an der Staatsstraße 2049 liegen.

In § 2 Abs. 2 Satz 1 der Schulbeförderungsverordnung (SchBefV) wird unter anderem folgendes geregelt:
Die Beförderungspflicht besteht, soweit der Weg zu dem Ort, an dem regelmäßig Unterricht stattfindet, für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 mit 4 länger als zwei Kilometer ist und den Schülerinnen und Schülern die Zurücklegung des Schulwegs auf andere Weise nach den örtlichen Gegebenheiten und nach allgemeiner Verkehrsauffassung nicht zumutbar ist. Bei besonders beschwerlichen oder besonders gefährlichen Schulwegen kann auch bei kürzeren Wegstrecken in widerruflicher Weise die Notwendigkeit der Beförderung anerkannt werden.

Die besondere Gefährlichkeit wird bei vorliegendem Antrag unter anderem deshalb festgestellt, weil
- sich der Schulweg weitestgehend im Außenbereich und nicht innerhalb geschlossener Bebauung befindet und damit auch keine Beleuchtung des Schulwegs existiert,
- es sich bei der zu befördernden Person um Schüler/in 1. Jahrgangsstufe handelt,
- viel Verkehr vor allem in den Morgenstunden von und zur Kiesgrube Höllkreut erfolgt - vor allem durch Schwerlastverkehr - sowie

- die Einsehbarkeit der Straße wegen der Enge sowie der dichten Gehölzbepflanzung nur eingeschränkt gegeben ist.

Ein Präzedenzfall zu vorangegangenen Besichtigungen kann hier nicht abgeleitet werden, da die Voraussetzungen für die Beurteilung als gefährlicher Schulweg bis Dato nicht gegeben waren.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	**Beschluss:**
2	9	9	0	Der Bau- und Umweltausschuss Furth stellt in Berücksichtigung des o.g. Ortstermins in stets widerruflicher Weise fest, dass der Bereich zwischen Rannertshofen und Furth als gefährlich einzustufen ist. Eine Beförderung wird von Seiten der Gemeinde Furth daher zugestimmt. Diese Regelung gilt ausschließlich für Kinder bis zur Vollendung der ersten Jahrgangsstufe.

TOP 4 - Antrag auf Errichtung einer zusätzlichen Straßenbeleuchtungsanlage im Ortsnetz Arth auf Höhe Schlosserstraße 4

In der Schlosserstraße in Arth sollte die Beleuchtungssituation verbessert werden, da während der Abend- und Nachtstunden der Bereich zwischen Tankstelle und Zimmerei Lederer nahezu vollständig abgedunkelt ist.
Die Situation wurde vor der Sitzung durch den gemeindlichen Bau- und Umweltausschuss besichtigt. Hierbei kam man überein, dass zwei weitere Straßenlaternen beschafft werden sollten.
Die von der Verwaltung für eine LED-Leuchte ermittelten Kosten belaufen sich lt. Angebot der Fa. Bayernwerk auf ca. 2.500,00 €.

Der in der Schlosserstraße zu errichtende Gehweg sollte im Rahmen der Gehwegsanierungen Arth im Jahr 2017 mit erstellt werden.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	**Beschluss:**
3	9	9	0	Der Bau- und Umweltausschuss Furth stimmt der zusätzlichen Beschaffung und Errichtung zweier Beleuchtungsanlagen zwischen den Grundstücken Schlosserstraße 2 und 4 sowie zwischen den Grundstücken Lippacher Straße 1 und Schlosserstraße 4 in NAV-Ausführung zu und beauftragt die Verwaltung, sämtliche erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten.

TOP 5 - Bauanträge

5/1 – Bauantrag zur Errichtung einer Salzlager- und Unterstellhalle, Gemeinde Furth, Hopfengarten 1, 84095 Furth, Fl-Nr. 786/14, Gmk. Furth, Gde. Furth

Mit Antrag vom 25.01.2016 beantragte die Gemeinde Furth die Errichtung eines Salzlagers samt Unterstellhalle. Die Planung wurde den Bau- und Umweltausschussmitgliedern anhand Lage- und Detailplänen aufgezeigt. Geplant ist demnach eine Salz- und Lagerhalle im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes Hopfengarten, Gebietsart GE. Die Nachbarunterschriften liegen vollständig vor.
Es wurde eine Baugrenzenüberschreitung für das Gebäude nach Süden um ca. 3,5 Meter festgestellt. Dies wurde damit begründet, dass damit das Grundstück besser

ausgenutzt werden kann sowie an der Grundstücksgrenze ausreichend öffentliche Verkehrsflächen zur Übernahme der jeweiligen Abstandsflächen vorliegen. Das Oberflächenwasser wird in einer Regenwasserpufferanlage zwischengespeichert. Die im Bebauungsplan festgesetzte Traufhöhe von 10 Metern wird eingehalten.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	**Beschluss:**
4	9	9	0	Dem vorgenannten Bauantrag zur Errichtung einer Salzlager- und Unterstellhalle durch die Gemeinde Furth am Grundstück Hopfengarten 1, 84095 Furth, Fl-Nr. 786/14, der Gmk. Furth wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen zu der beantragten Befreiung erteilt.

5/2 – Bauantrag zum Neubau eines Carports, Kärglstraße 3, 84095 Furth, Fl-Nr. 505/1, Gmk. Furth, Gde. Furth

Mit Antrag vom 12.01.2016 beantragte der Antragsteller den Neubau eines Carports. Die Planung wurde den Bau- und Umweltausschussmitgliedern anhand Lage- und Detailplänen aufgezeigt. Geplant ist demnach ein Carport im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes Furth Nord, Gebietsart WA.
Die Nachbarunterschriften der angrenzenden Nachbarn liegen vollständig vor. Der Carport sollte vollständig außerhalb der dafür vorgesehenen Baugrenzen errichtet werden, hierfür ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Furth Nord erforderlich. Zudem ist die maximale Grenzbebauung von 9 Metern wegen Bestandsgebäuden bereits erreicht. Eine Abstandsflächenübernahmeerklärung eines unmittelbar angrenzenden Nachbarn wurde vorgelegt.
Einwände gegen das Bauvorhaben wurden von Seiten des WZV Pfettrach-Gruppe vorgebracht, der Bauherr erklärt sich mit den Regelungen des WZV Pfettrach-Gruppe jedoch einverstanden.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	**Beschluss:**
5	9	9	0	Dem vorgenannten Bauantrag zur Errichtung eines Carport, Kärglstraße 3, 84095 Furth auf Fl-Nr. 505/1 der Gmk. Furth wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen zu der beantragten Befreiung erteilt. Das anfallende Oberflächenwasser darf nicht auf die öffentliche Verkehrsfläche abgeleitet werden und muss schadensfrei auf eigenem Grundstück versickern.

5/3 - Bauantrag zur Errichtung einer Einzäunung der Hofstelle Hochkreut, Hochkreut 1, 84095 Furth, Fl-Nr. 743 und 744, Gmk. Furth, Gde. Furth

Mit Antrag vom 10.02.2016 beantragte der Antragsteller die Errichtung eines Zaunes. Die Planung wurde den Bau- und Umweltausschussmitgliedern anhand Lage- und Detailplänen aufgezeigt. Geplant ist demnach die Errichtung einer Einzäunung der Hofstelle Hochkreut im Außenbereich. Der Antragsteller betreibt eine Landwirtschaft im Nebenerwerb. Offene sockellose Einfriedungen sind im Außenbereich zulässig, soweit Sie der Hoffläche eines landwirtschaftlichen Betriebs dienen.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	**Beschluss:**

6	9	9	0	Dem vorgenannten Bauantrag zur Errichtung einer Einzäunung der Hofstelle Hochkreut, Hochkreut 1, 84095 Furth auf Fl-Nr. 743 und 744 der Gmk. Furth wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Das Landratsamt Landshut wird gebeten, die entsprechenden Privilegierungstatbestände vorab zu ermitteln.

5/4 - Antrag auf Vorbescheid: Neubau eines Zweifamilienhauses mit Garage, Gärtnerring 14, 84095 Furth GT Arth, Fl-Nr. 142/37, Gmk. Arth, Gde. Furth

Mit Antrag vom 05.02.2016 beantragte der Antragsteller den Vorbescheid zu o.g. Bauvorhaben. Die Planung wurde den Bau- und Umweltausschussmitgliedern anhand Lage- und Detailplänen aufgezeigt. Geplant ist demnach ein Zweifamilienhaus im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes Westermeierfeld II, Gebietsart WA.

Die Nachbarunterschrift eines nördlich liegenden Nachbarn liegt nicht vor, es wurden mehrere Einwendungsschreiben im Bauamt der VG Furth eingereicht.

Durch den Entwurfsverfasser wurden Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Westermeierfeld II“ hinsichtlich abweichender Dachdeckung in Anthrazit statt in Rot sowie Überschreitung der Geschoßflächenzahl beantragt.

Des Weiteren wurde durch die Bauverwaltung festgestellt, dass die Baugrenzen für das Gebäude nach Süden um ca. 2 Meter überschritten werden.

Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung in Hangbauweise liegen nicht vor. Deshalb darf die Wandhöhe lt. Bebauungsplan max. 5 Meter betragen. Eine Hangbauweise wäre zulässig, wenn die Geländeneigung auf die Gebäudelänge bzw. breite mehr als 1,5 m betragen würde, was hier nicht vorliegt (Festsetzung 0.2.8. des Bebauungsplans Westermeierfeld II).

Die Grundflächenzahl (Festsetzung 0,4) wird mit 0,37 eingehalten. Die Geschoßflächenzahl wird durch die hohe Grundfläche (Festsetzung 0,60) um 0,16 auf 0,76 überschritten. Dies stellt eine erhebliche Abweichung zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes dar. Zudem wird die Wandhöhe um 1 Meter von 5 auf 6 Meter überschritten. Dies beeinträchtigt den nördlich liegenden Nachbarn.

Die im näheren Umfeld liegenden Nachbarn haben sich weitestgehend an die Festsetzungen des Bebauungsplans gehalten.

Aus den vorgenannten Gründen wird dem Bauherrn von Seiten der Verwaltung empfohlen, die Wandhöhe um einen Meter zu senken, um die Zustimmung der Gemeinde zu erhalten. Eine massive Überschreitung der Baugrenzen um 2 Meter wird ebenfalls als kritisch erachtet.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	**Beschluss:**
7	9	0	9	Dem vorgenannten Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Zweifamilienhauses mit Garage, Gärtnerring 14, 84095 Furth GT Arth auf Fl-Nr. 142/37 der Gmk. Arth wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen zu den beantragten Befreiungen erteilt.

TOP 6 - Fortschreibung des Regionalplans der Region Landshut (13); Teilfortschreibung des Kapitels B I Natur und Landschaft

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 05. November 2015 in Ergoldsbach den Entwurf zur Teilfortschreibung des Kapitels B I Natur und Landschaft zustim-

mend zur Kenntnis genommen und den Verbandsvorsitzenden beauftragt, das Anhörungsverfahren einzuleiten.
Der räumliche Geltungsbereich der Fortschreibung umfasst die gesamte Region Landshut. Bereits bestehende Bebauungen und Nutzungen genießen Bestandsschutz. Ziel der Planung sollte sein, nicht zu großflächig Grünzüge auszuweisen (wie im LEK unter anderen Voraussetzungen vorgesehen), diese dann aber konsequent von beeinträchtigender Bebauung freizuhalten.
Es wurden beispielsweise folgende Gebiete als regionale Grünzüge festgelegt:
1 Buchholz, Pfettracher Holz und Klosterholz
2 Täler der Pfettrach und des Further Bachs
3 Isartal westlich Landshut

Nr.	Anw.	Für	Gegen	**Beschluss:**
8	9	9	0	Die Gemeinde Furth erhebt Einwände gegen die Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Landshut (13); Teilfortschreibung des Kapitels B I Natur und Landschaft. Die Fortschreibung des Regionalplans „Natur und Landschaft“ sollte sich ausschließlich auf die HQ-100 sowie auf die festgesetzten Waldflächen begrenzen. Flächen außerhalb der vorgenannten Teilbereiche sollten aus diesem Regionalplan ausgenommen werden, um eine eventuelle Überplanung der Grundstücke möglich zu machen.

TOP 7 - Fortschreibung des Regionalplans der Region Landshut (13); Teilfortschreibung des Kapitels B IV Rohstoffsicherung

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 05. November 2015 in Ergoldsbach den Entwurf zur Teilfortschreibung des Kapitels B IV Rohstoffsicherung zustimmend zur Kenntnis genommen und den Verbandsvorsitzenden beauftragt, das ergänzende Anhörungsverfahren einzuleiten. Der räumliche Geltungsbereich der Teilfortschreibung umfasst den nördlichen Bereich des Landkreises Landshut.
Folgende Änderungen haben sich gegenüber dem 1. Anhörungsverfahren ergeben:
KS 149 Furth-Süd: Das Vorbehaltsgebiet KS 149 „Furth-Süd“ wird geändert, um Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Bucher Graben“ auszuschließen.
Es erfolgt eine Änderung von Vorrang zu Vorbehaltsgebieten. Die jeweiligen Kiesgrubenbetreiber wurden vor Festlegung der jeweiligen Bereiche separat gehört.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	**Beschluss:**
9	9	9	0	Die Gemeinde Furth erhebt keine Einwände gegen die Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Landshut (13); Teilfortschreibung des Kapitels B IV Rohstoffsicherung.

TOP 8 - Verkehrsschau der Gemeinde Furth am 28.01.2016; Besichtigung und Anpassung der Rahmengebühren

Am 28.01.2016 fand eine Verkehrsschau im Gemeindebereich Furth statt. Dabei wurden folgende Punkte besichtigt:

8/1 - Gehwegmarkierung Kapellenweg
Die angedachte Gehwegmarkierung vermittelt nur eine Pseudosicherheit. Die Situation für Fußgänger (vor allem Kinder) wird eher gefährlicher als sicherer. Sollte ein Bereich für Fußgänger geschaffen werden so empfiehlt es sich, ein Hochbord zu installieren.

8/2 – Flurbereinigungsstraße hinter der Hofmarkstraße
Anlieger monieren, dass die Flurbereinigungsstraße im rückwärtigen Bereich nicht wie beschildert nur land- und forstwirtschaftlich genutzt wird. Zudem wird angeregt, dass oft in der Flurbereinigungsstraße geparkt wird. Bei der Straße handelt es sich um eine Flurbereinigungsstraße, welche derzeit für land- und forstwirtschaftlichen Verkehr freigegeben ist. Zwischen der Hofmarkstraße 16 und 18 ist eine Durchfahrt, welche derzeit noch nicht beschildert ist. An dieser Position wird das Verkehrszeichen 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art) mit dem Zusatzzeichen „Land- und Forstwirtschaftlicher Verkehr frei“ angebracht. Damit dürfen privat-KFZ in die Flurbereinigungsstraße nicht mehr einfahren.

8/3 – Verschwenkung Siedlungsstraße
Um die Bepflanzung zu schützen sollte die bislang mobilen Verkehrszeichen ersetzt werden. Von einer Markierung (VZ 340) in einer Tempo 30-Zone wird abgeraten, da mit der geringen Geschwindigkeit die Ziele früh wahrgenommen werden können. Deshalb werden zum Schutz der Bäume die Verkehrszeichen 625010 - 500 x 500 mm in 2-facher Ausfertigung angebracht.

8/4 – Querungshilfe Staatsstraße
Der in der Verkehrsschau für positiv erachtete Pfosten wird vorerst nicht beschafft. Zunächst sollte in Absprache mit dem staatlichen Bauamt Landshut die Markierung in unmittelbarer Nähe zu der errichteten Querungshilfe verändert werden. Der in Fahrtrichtung Mainburg bestehende Rechtsabbiegerpfeil sollte um mehrere Meter in Richtung Mainburg versetzt werden, um die Gefahrenstelle entsprechend entschärfen zu können. Zudem sollte die Markierung - auf welcher die Querungshilfe angebracht ist – vollständig entfernt werden. Die Erforderlichkeit eines flexiblen Pfostens wird nach Veränderung der Fahrbahnmarkierung erneut besprochen.
Die von einem Anlieger geforderte Hecke wird von Seiten der Gemeinde Furth gepflanzt, für den Unterhalt der Hecke kommt der Anlieger auf.

8/5 - Verbotswidriges Parken bei Großveranstaltungen in der Birnbaumstraße
Ein Anwohner gibt an, dass bei Veranstaltungen (Gymnasium, Volksschule) die störungsfreie Ausfahrt aus manchen Grundstücken nicht möglich ist. Da es sich nach § 12 StVO bei der Birnbaumstraße weitestgehend um eine „enge“ Straße handelt, ist das Parken hier auch gegenüber von Grundstücksausfahrten gesetzlich nicht zulässig. Deshalb bedarf es hier keiner zusätzlichen Beschilderung, da diese die bestehende gesetzliche Regelung nur nochmals verdeutlichen würde. Die Busunternehmen Weingartner & Petz werden noch darüber informiert, dass diese über die LA 23 und LA 24 abfahren sollten, und nicht wie bisher durch die Birnbaumleitn.

8/6 – Radwegbeschilderung in Punzenhofen
Das Hinweisschild für den Radweg wird entsprechend versetzt. Dadurch ist es dem Radverkehr besser möglich, den ausgeschilderten Radwegen zu folgen.

8/7 – Ausgefahrene Kurve in Punzenhofen
Die Kurve auf Höhe Punzenhofen 1 ist stark ausgefahren. Bauliche Anlagen dürfen nicht eingebracht werden. Durch den gemeindlichen Bauhof wird befahrbarer Schotter oder Mineralbeton ca. 2-3-mal eingebracht, bis sich dieser verfestigt hat. Vorab sind die Verschlammungen in der Kurve zu entfernen.

TOP 9 - Städtebaulicher Vertrag für vorhabenbezogener Bebauungsplan Edlmannsberger Feld
Ein städtebaurechtlicher Vertrag wurde vorbereitet. Überplant werden sollten die Flächen Fl-Nr. 876/2 und 876/26 sowie die Fl-Nr. 925 der Gemarkung Furth.
Die Festsetzungen des angrenzenden Bebauungsplans Furth Süd sollten auch für den Bebauungsplan „Furth Süd II“ festgesetzt werden. Durch den Bauwerber und auf dessen Kosten muss nun ein qualifiziertes Planungsbüro beauftragt werden, welches mit der Erstellung eines Entwurfs des o.g. Bebauungsplanes betraut werden sollte. Dies muss in enger Abstimmung mit der Gemeinde erfolgen. Die Planungshoheit der Gemeinde wird durch die geplante Maßnahme nicht beeinträchtigt.
Vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes müssen Festlegungen hinsichtlich der Kostenübernahme der Erschließung durch die Anlieger getroffen werden. Auch die zu erschließenden Grundstücke werden mit einem Herstellungsbeitrag belastet. Ein ökologischer Ausgleich ist ebenfalls vorzunehmen.
Die Erschließungsmaßnahmen müssen jedoch erst mit Bebauung der Fl-Nr. 925 der Gemarkung Furth vorgenommen werden. Die jeweiligen erforderlichen Einwilligungen sind vor Unterzeichnung des städtebaulichen Vertrags schriftlich zu fixieren.

Nr.	Anw.	Für	Gegen	**Beschluss:**
10	9	9	0	Der Bau- und Umweltausschuss Furth stimmt dem Entwurf des städtebaulichen Vertrags wie vorgelegt zu. Die Festsetzungen des angrenzenden Bebauungsplanes „Furth Süd“ sollten auch für den Bebauungsplan „Furth Süd II“ festgesetzt werden. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Schritte in die Wege zu leiten.

TOP 10 - Städtebaulicher Vertrag für vorhabenbezogener Bebauungsplan Golfplatz
Hinsichtlich dieses Punktes wurde bereits ein Beschluss im Gemeinderat Furth herbeigeführt. Bürgermeister Andreas Horsche erhielt heute die Mitteilung, dass eine gütliche Einigung zwischen den Beteiligten als wahrscheinlich angesehen werden kann. Deshalb wird das Verfahren derzeit nicht weiter verfolgt.

TOP 11 - Verschiedenes, Wünsche und Anregungen
11/1 – Hohe Geschwindigkeiten in der Siedlungsstraße
Trotz der neuen Verschwenkung in der Siedlungsstraße wird in Richtung Schatzhofen noch immer mit hohen Geschwindigkeiten gefahren. Es wird über die Einrichtung einer Messstelle nachgedacht.